



0129/2016

12.12.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Notwendigkeit, die Zugänglichkeit der Regionen durch das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) zu fördern

Renaud Muselier (PPE), Inés Ayala Sender (S&D), Iskra Mihaylova (ALDE), Younous Omarjee (GUE/NGL), Keith Taylor (Verts/ALE), Ruža Tomašić (ECR), Elissavet Vozemberg-Vrionidi (PPE), Ivan Jakovčić (ALDE), Fernando Ruas (PPE), István Ujhelyi (S&D), Jill Evans (Verts/ALE), Salvatore Domenico Pogliese (PPE), Deirdre Clune (PPE), Merja Kyllönen (GUE/NGL), Pascal Arimont (PPE), Derek Vaughan (S&D), Jozo Radoš (ALDE), Petras Auštrevičius (ALDE), Juan Fernando López Aguilar (S&D), Milan Zver (PPE)

Fristablauf: 12.3.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Notwendigkeit, die Zugänglichkeit der Regionen durch das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) zu fördern¹

1. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) besagt, dass mit dem Netz das Ziel verfolgt werden soll, für die Zugänglichkeit aller Regionen und die ausgewogene Abdeckung des gesamten Unionsgebiets zu sorgen. Mit der Durchführung der Verordnung seit 2014 wird nicht zur Verwirklichung dieses Ziels beigetragen: 90 % der dem Verkehr zugewiesenen Mittel aus der Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ sind ausschließlich für Vorhaben entlang der neun als vorrangig eingestuften Korridore vorgesehen.
2. Die Möglichkeiten, die sich aus den Verordnungen über das TEN-V-Netz und die Fazilität „Connecting Europe“ ergeben, kommen den Gebieten in äußerster Randlage, den abgelegenen Regionen und den Inselregionen nur in geringem Maße zugute. Außerdem sind die Mittel aus dem Juncker-Plan, bei dem Großprojekte im Vordergrund stehen, mit denen eine schnelle Anlagenrendite erzielt wird, für diese Gebiete nicht so leicht zugänglich wie für die zentralen Gebiete.
3. Die Kommission wird daher aufgefordert, besonders darauf zu achten, dass bei der Durchführung des TEN-V-Netzes und der Fazilität „Connecting Europe“ von jetzt an bis zum Ende des Programmplanungszeitraums 2014–2020 und im Einklang mit dem Grundsatz des territorialen Zusammenhalts das gesamte Unionsgebiet abgedeckt wird. Eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen, die die Aufforderungen zur Einreichung von Projekten im Rahmen von CEF-Verkehr in den Jahren 2014 und 2015 auf die Regionen hatten, könnte vorab durchgeführt werden, damit eine objektive Grundlage für die Erstellung neuer Leitlinien geschaffen wird.
4. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.